



Wichtige Änderung ab dem 1. Januar 2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 15. November 2017 beschlossen, die Gesetzesänderung über die Sonderabgabepflicht auf den 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen. Dies hat zur Folge, dass die Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen per 1. Januar 2018 abgeschafft wird.

Auf dem Erwerbseinkommen ist der Lohnabzug für die Sonderabgabe von 10 % gemäss dem beiliegenden Schreiben bis am 31. Dezember 2017 vorzunehmen und mittels den beiliegenden Einzahlungsscheinen zu überweisen.

Erwerbseinkommen, das ab dem 1. Januar 2018 erzielt wird, unterliegt nicht mehr der Sonderabgabepflicht. Der Lohnabzug für die Sonderabgabe von 10 % muss daher ab dem 1. Januar 2018 nicht mehr vorgenommen werden.

Wir bitten Sie, die genannten Änderungen ab dem 1. Januar 2018 umzusetzen und danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und wertvolle Mitarbeit.

Freundliche Grüsse

Staatssekretariat für Migration SEM
OSP AG

(ohne Unterschrift)

Grafische Darstellung der Sonderabgabepflicht:

